

# Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Löbau ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
  - Ebersdorf,
  - Großdehsa,
  - Kittlitz,
  - Lautitz,
  - Löbau.Die Zuständigkeitsbereiche der Ortsfeuerwehren sind in der jeweils gültigen Ausrückeordnung festgelegt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Löbau“, dem gemäß Absatz 1 der Name der Ortsfeuerwehr beigefügt wird.
- (3) In den Ortsfeuerwehren können Kinder- und Jugendfeuerwehren gebildet werden. Sofern für Kinder und Jugendliche in deren gemäß Hauptwohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr keine Kinder- oder Jugendfeuerwehr vorhanden ist, kann die Aufnahme in eine andere ortsnahe Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgen. Über deren Bestand entscheidet der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren zu bilden. Über deren Bestand entscheidet der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss.
- (5) In der Ortsfeuerwehr Ebersdorf besteht die Abteilung „Musiktreibender Zug“. Über deren Bestand entscheidet der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss.
- (6) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und den Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und den Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung nach dem Wahlergebnis festzulegen.

## § 2

### Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben:
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten,
  - vorbeugenden Brandschutz wahrzunehmen und
  - Gefahrenabwehr im Bereich Hochwasser und Eisgang (Wasserwehrdienst).Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
  - das vollendete 16. Lebensjahr,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - eine Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren,
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2)Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber müssen in der Großen Kreisstadt Löbau ihren Hauptwohnsitz haben. Die Aufnahme erfolgt in der gemäß Wohnsitz zuständigen Ortsfeuerwehr. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss. Für den Beitritt in die entsprechende Ortsfeuerwehr ist § 1 Absatz 1 zu beachten. Die Mitgliedschaft in einer weiteren Feuerwehr (Doppelmitgliedschaft) ist zur Absicherung der Einsatzbereitschaft möglich. Die Bewerber sollten in keiner weiteren Hilfsorganisation freiwillig tätig sein.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Große Kreisstadt Löbau zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - das Regelrenteneintrittsalter erreicht (bei nachgewiesener gesundheitlicher Eignung (Vorlage Attest) kann das Regelrenteneintrittsalter als Einzelfallentscheidung überschritten werden),
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 SächsBRKG wird oder
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Stadtwehrleiter entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses den Ausschluss oder bei Entlassung auf eigenen Wunsch und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen. In den einzelnen Ortsfeuerwehren haben die aktiven Angehörigen das Recht, den Ortswehrleiter seine Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG ist die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
  - die ihnen übertragenen Aufgaben sind uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen
  - zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestehen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort. (§ 19 Abs. 2 SächsGemO)
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss umsetzen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6

### Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen mindestens das fünfte und Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen mindestens das achte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sofern es möglich ist, sollen in allen Ortsfeuerwehren Kinder- und Jugendfeuerwehren gebildet werden.
- (3) Für die Aufnahme gilt § 3. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Ortsfeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehr nach außen. Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart wird durch die Ortswehrleitung bestimmt und eingesetzt.

## **§ 7** **Alters- und Ehrenabteilungen**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr übernommen werden, wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 1 das Regelrenteneintrittsalter erreicht haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 8** **Musiktreibender Zug**

- (1) Die Ortsfeuerwehr Ebersdorf führt einen Musiktreibenden Zug, dieser untersteht dem Ortswehrleiter. Der Musiktreibende Zug trägt den Namen „Blaskapelle der Freiwilligen Feuerwehr Löbau - Ortswehr Ebersdorf“. Der Musiktreibende Zug wird geleitet durch eine Kapellenleitung.
- (2) Der Musiktreibende Zug pflegt und fördert das Kulturerbe auf dem Gebiet der Blasmusik und der Feuerwehrmusik, sowie des Brauchtums und der Tradition in der Region.
- (3) Entgegen § 3 Absatz 2 müssen die Bewerber für den Musiktreibenden Zug nicht unbedingt in der Großen Kreisstadt Löbau wohnhaft sein. Maßgebend für die Aufnahme sind musikalische Kriterien. Die Aufnahme erfolgt durch den Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und der Kapellenleitung. Die Aufnahme in den Musiktreibenden Zug kann ab 10 Jahren erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch durch eine Austrittserklärung an den Ortswehrleiter. Dieser informiert den Ortsfeuerwehrausschuss und die Kapellenleitung.
- (5) Die Leitung des Musiktreibenden Zuges wird entsprechend § 16 für die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern des Musiktreibenden Zuges gewählt. Zur Kapellenleitung gehören:
  - der Kapellenleiter
  - der stellvertretende Kapellenleiter
  - der Kassenwart
  - 2 LeitungsmitgliederDie Leitung des Musiktreibenden Zuges organisiert und beschließt alle Belange des Zuges. Die Leitung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Leitungsmitglieder anwesend sind. Leitungssitzungen finden regelmäßig statt.
- (6) Der musikalische Leiter ist nicht wählbar. Aufgrund notwendiger Qualifikationen und Ausbildungen wird dieser durch die Kapellenleitung und die Ortswehrleitung eingesetzt. Im Aufgabenbereich des musikalischen Leiters liegt die Erhaltung der Spielfähigkeit der Kapelle.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist aller fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine Ortsfeuerwehrversammlung durchzuführen. Es gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus
  - dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
  - den Ortswehrleitern,
  - den Stellvertretern des Stadtwehrleiters,
  - dem Schriftführer,
  - je Ortsfeuerwehr zwei Mitgliedern.

In der Hauptversammlung werden zwei Mitglieder je Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht zugleich Ortswehrleiter sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt einmal im Jahr. Eine zusätzliche außerordentliche Einberufung ist möglich. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Kinder- und Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und drei weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht. Das Protokoll ist abweichend zu Absatz 6 dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 13 Wehrleitung**

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und mindestens ein, höchstens zwei Stellvertreter.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 17 SächsBRKG) sowie die persönlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften einzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfirewehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die Stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfirewehrausschusses abberufen werden.

- (11) Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

#### **§ 14 Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

#### **§ 15 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

#### **§ 16 Wahlen**

- (1) Durch die aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden folgende Funktionen gewählt:
  - Stadtwehrleiter,
  - Stellvertreter des Stadtwehrleiters,
  - Ortswehrleiter,
  - Stellvertreter der Ortswehrleiter,
  - je Ortsfeuerwehr 2 Mitglieder für den Stadtfeuerwehrausschuss,
  - Schriftführer für die Hauptversammlung bzw. den Stadtfeuerwehrausschuss,
  - Schriftführer für die Ortsfeuerwehrversammlungen bzw. die Ortsfeuerwehrausschüsse,
  - Kassenwarte in den Ortsfeuerwehren.

- (2) Die Ehren- und Altersabteilungen wählen Ihren Vorsitzenden.
- (3) Der Musiktreibende Zug wählt die Kapellenleitung gemäß § 8 Absatz 5.
- (4) Wahldurchführung:
  1. Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
  2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
  3. Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder von einem ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
  4. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
  5. Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  6. Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  7. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
  8. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
  9. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
  10. Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Nummern 1 bis 9 entsprechend.

## **§ 17**

### **Kameradschaftskassen**

- (1) Für die Ortsfeuerwehren können Kameradschaftskassen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden. Die Kameradschaftskassen dienen nicht der Beschaffung von Ausrüstungen und Einsatztechnik des aktiven Dienstes.
- (2) Die Kameradschaftskasse besteht aus
  - Zuwendungen Dritter
  - Erträgen aus Veranstaltungen
  - Erträgen der Kameradschaftskasse

- (3) Für die Kameradschaftskassen wird jährlich ein Finanzplan erstellt, welcher durch den Kassenwart dem Ortswehrleiter und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorzulegen ist. Die Zustimmung des Oberbürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten ist einzuholen. In dem Finanzplan sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu vermerken. Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat eine Abrechnung zu erfolgen.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Diese können den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
- (5) Folgende Aufgaben der Kameradschaftspflege werden mit Hilfe der Kameradschaftskassen erfüllt:
- Ehrungen anlässlich von Jubiläen, Beförderungen und Verabschiedungen von Feuerwehrangehörigen
  - Einweihungen von instand gesetzten Gebäuden, Anlagen und angeschaffter Technik
  - Veranstaltungen (Wettkämpfe, Jugendlager)
  - Pflege der Städtepartnerschaft / Feuerwehrpartnerschaft
  - Tag der Feuerwehr
  - Übungstätigkeit und Veranstaltungen des Musiktreibenden Zuges
- Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Finanzplanes und kontrollierbaren Verwaltung der Kameradschaftskasse wird nach der Kassenordnung verfahren.
- (6) Die Kassenwarte sind in den Ortsfeuerwehren zu wählen.
- (7) Der Stadtfeuerwehrausschuss beschließt eine Kassenordnung, diese ist vom Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten zu bestätigen. Die Kassenwarte und die zeichnungsbefugten Feuerwehrangehörigen haben sich nach dieser Kassenordnung zu richten. Der jährliche Rechnungsabschluss ist dem Ortsfeuerwehrausschuss und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm beauftragten vorzulegen.
- (8) Sofern aus Haushaltsmitteln der Stadt Löbau Zuschüsse für Aufgaben nach (5) gewährt werden, können diese für die Mitglieder der Feuerwehr auch an einen Feuerwehrverein ausgezahlt werden, wenn keine Kameradschaftskasse besteht und kein anderer diese Aufgaben erfüllt.

## **§ 18**

### **Kostenersatz von Dritten**

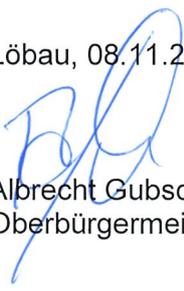
- (1) Der Kostenersatz für Feuerwehr-Einsatzkräfte nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 im § 69 SächsBRKG beträgt 20,35 € je Stunde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über § 69 Absatz 2 SächsBRKG hinaus auch verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

**§ 19**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau vom 06.12.2012 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, 08.11.2024

  
Albrecht Gubsch  
Oberbürgermeister

